

# RS Vwgh 2004/12/22 2004/08/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2004

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §76 Abs3;

Richtlinien Herabsetzung Beitragsgrundlage Selbstversicherte 1995 §3;

Richtlinien Herabsetzung Beitragsgrundlage Selbstversicherung 1990 §3;

### Rechtssatz

Wie der VwGH im E 20. September 2000,96/08/0214, ausgeführt hat, sehen die Richtlinien Herabsetzung

Beitragsgrundlage nur eine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen Dritter auf Grund von Unterhaltsansprüchen vor. Dies ergibt ein Induktionsschluss aus § 76 Abs. 3 ASVG (arg.:

"... auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten ...").

Freiwillige Unterhaltsleistungen Dritter (die ohne Bestehen eines Rechtsanspruches erbracht werden) sind von den Richtlinien daher nicht erfasst.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004080028.X03

### Im RIS seit

27.01.2005

### Zuletzt aktualisiert am

08.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)